

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1246/2020
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 28.07.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 11.08.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sportausschuss	Vorberatung	19.08.2020	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	15.09.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	23.09.2020	Ö

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien Erhöhung der Wertgrenze für Zuschüsse bei vereinseigenen Baumaßnahmen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 6. August 2020 gez. Beck Günter Beck Bürgermeister
Mainz, 12. August 2020 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen, der Stadtrat beschließt die Erhöhung der Wertgrenze in den städtischen Sportförderrichtlinien für Zuschüsse von vereinseigenen Baumaßnahmen auf einen Betrag von 75.000 Euro.

Die Stadt Mainz gewährt gemäß den „Richtlinien für Sportförderung der Stadt Mainz vom 30.12.1979“, zuletzt geändert am 12.07.2005, u.a. Mainzer Sportvereinen Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen. In der derzeit gültigen Fassung können Mainzer Sportvereine Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen beantragen, wenn die Kosten der Maßnahme den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten. Bei diesem Wert orientierte sich die Stadt Mainz seinerzeit an den Richtlinien des Sportbunds bzw. des Landes und deren Förderung von vereinseigenen Baumaßnahmen. Überschreiten die eingereichten Baumaßnahmen die gültige Wertgrenze, müssten die Maßnahmen als Großbaumaßnahmen gewertet und dementsprechend in die Prioritätenliste mit aufgenommen werden. Dies würde die Wahrscheinlichkeit auf eine Förderung um einiges verringern. Zudem wären umfangreiche formale Vorgaben zu erfüllen (z.B. Fristen etc.).

In der Zwischenzeit wurde auf Grund der Kostenentwicklung im Baubereich dieser Wert bereits zweimal geändert, so dass beim Sportbund bzw. beim Land aktuell eine Wertgrenze von 75.000 Euro Gültigkeit hat. Um hier eine Einheitlichkeit in der Sportförderung herzustellen, soll dieser Wert auch in den städtischen Sportförderrichtlinien aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen entstehen dadurch nicht, da das Budget unverändert 69.000 Euro jährlich beträgt.

Alternativen hierzu gibt es keine.